



KOA 12.098/24-004

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina Urbanek und Mag. Thomas Petz, LL.M., über die Beschwerde des Vereins Österreichisches Olympisches Comité (ZVR 530776223) vom 23.10.2023 gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

I. Spruch

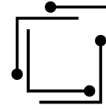
1. Der Beschwerde gegen den am 21.09.2023 im Fernsehprogramm ORF 2 im Rahmen der Sendung „ZiB 2“ ausgestrahlten und anschließend für eine Dauer von sieben Tagen unter TVthek.orf.at abrufbar gehaltenen Beitrag „Spannung vor der ÖOC-Vorstandswahl“ wird gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. a und § 37 Abs. 1 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 116/2023, insoweit Folge geben,
 - a. als sie sich gegen die darin getroffene Aussage „Anfragen seitens des ORF bleiben unbeantwortet“ sowie die unterbliebene Berücksichtigung der Stellungnahme des Beschwerdeführers richtet, und
 - b. als sie sich dagegen richtet, dass der ORF dem Beschwerdeführer zu der Aussage, eine von ihm im Jahr 2020 verkaufte Liegenschaft sei vom Käufer im Jahr 2022 um mehr als EUR 5 Millionen weiterverkauft worden, und dem darin enthaltenen Vorwurf, der Beschwerdeführer habe schlecht gewirtschaftet, keine Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt hat,und festgestellt, dass der ORF dadurch jeweils die Bestimmung des § 4 Abs. 5 iVm § 10 Abs. 5 und Abs. 7 sowie § 18 Abs. 1 ORF-G verletzt hat.
2. Im Übrigen wird die Beschwerde gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. a und § 37 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 5 sowie § 10 Abs. 5 und 7 sowie § 18 Abs. 1 ORF-G als unbegründet abgewiesen.
3. Dem ORF wird gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G aufgetragen, den Spruchpunkt 1. innerhalb von sechs Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides im Fernsehprogramm ORF 2 im Rahmen der Sendung „ZiB 2“ in folgender Weise durch Verlesung zu veröffentlichen:

„Die KommAustria hat aufgrund einer Beschwerde des Vereins Österreichisches Olympisches Comité festgestellt: Am 21.09.2023 wurde in der Sendung ‚ZiB 2‘ ein Beitrag mit dem Titel ‚Spannung vor der ÖOC-Vorstandswahl‘ ausgestrahlt und anschließend für sieben Tage unter

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191



TVthek.orf.at zum Abruf bereitgehalten, in dem eine Stellungnahme des ÖOC nicht berücksichtigt und durch die Aussage ‚Anfragen seitens des ORF bleiben unbeantwortet‘ fälschlich der Eindruck erweckt wurde, das ÖOC habe gegenüber dem ORF keine Stellungnahme zu den im Bericht enthaltenen Vorwürfen, wonach das ÖOC schlecht gewirtschaftet habe, abgegeben. Darüber hinaus wurde dem ÖOC zu der Aussage, eine von ihm im Jahr 2020 verkaufte Liegenschaft sei vom Käufer im Jahr 2022 um mehr als EUR 5 Millionen weiterverkauft worden, und dem darin enthaltenen Vorwurf, das ÖOC habe schlecht gewirtschaftet, keine Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Dadurch hat der ORF gegen das Objektivitätsgebot des ORF-Gesetzes verstoßen.“

Darüber hinaus hat er die diese Veröffentlichung enthaltende Sendung für sieben Tage nach Ausstrahlung unter TVthek.ORF.at zum Abruf bereit zu halten.

4. Der KommAustria sind gemäß § 36 Abs. 4 ORF-G binnen weiterer zwei Wochen Aufzeichnungen dieser Veröffentlichung und eine Dokumentation der Bereithaltung zum Nachweis der Erfüllung des Auftrages nach Spruchpunkt 3. vorzulegen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

1.1. Beschwerde vom 23.10.2023

Mit Schreiben an die KommAustria vom 23.10.2023 erhob der Verein Österreichisches Olympisches Comité (in der Folge: der Beschwerdeführer) Beschwerde gegen den Österreichischen Rundfunk (in der Folge: der Beschwerdegegner) wegen Verletzung des ORF-Gesetzes durch den am 21.09.2023 im Rahmen der Sendung „ZIB 2“ ausgestrahlten Beitrag „Spannung vor der ÖOC-Vorstandswahl“, der anschließend für eine Dauer von sieben Tagen in der ORF-TVthek (tvthek.orf.at) abrufbar gehalten wurde.

Der Beschwerdeführer sei eines von weltweit 206 nationalen Olympischen Comités und gemäß dem Reglement des Internationalen Olympischen Comités eine unabhängige und selbständige Organisation; seine Finanzierung erfolge aus Mitteln der Bundesportförderung sowie aus Marketingeinnahmen.

Der Beschwerdeführer gab den inkriminierten Beitrag wörtlich wieder und brachte in der Folge zusammengefasst vor: Maßgeblich für den Sinngehalt einer Äußerung sei die Auffassung der angesprochenen Erklärungsempfänger. Es komme auf deren Gesamteindruck an. Dabei seien nicht nur Text, Wortlaut, Aufmachung, Schlagzeile und Schreibweise, sondern vor allem der Kontext maßgeblich; auf den subjektiven Willen des Erklärenden komme es nicht an. Die Ermittlung des Aussageinhalts sei nicht auf offene Behauptungen beschränkt; sie erstrecke sich auch auf Aussagen, „die im Gesamtzusammenhang der offenen Einzelaussagen verdeckt sind“ oder „zwischen den Zeilen stehen“.

Ausgehend von diesen Grundsätzen vermittele der inkriminierte Beitrag des Beschwerdegegners vom 21.09.2023 in Bezug auf den Beschwerdeführer den Eindruck, dass seine Darstellung, wonach er mit dem Kauf und Verkauf einer Immobilie in Niederösterreich EUR 1,2 Millionen vereinnahmt

hätte, unrichtig sei, und dass diese Immobilie vom Käufer kurze Zeit später um mehr als EUR 5 Millionen weiterverkauft worden sei. In Summe werde somit der Eindruck vermittelt, der Beschwerdeführer hätte schlecht gewirtschaftet.

Das Objektivitätsgebot verpflichte, Pro- und Kontrastpunkte voll zur Geltung gelangen zu lassen. Dies werde im inkriminierten Beitrag zur Gänze unterlassen. Journalistische Sorgfalt setze voraus, dass besonders verlässliche Quellen vorliegen. Die Übernahme bloßer Gerüchte oder anonymer Vorwürfe ohne Objektivierung verletze sogar bei Einholung einer Stellungnahme des Betroffenen die journalistische Sorgfalt. Die Wahrung des Grundsatzes des beiderseitigen Gehörs sei daher eine unbedingt notwendige, keineswegs jedoch hinreichende Bedingung für die Einhaltung der journalistischen Sorgfalt. Diese Grundsätze habe der Beschwerdegegner gröblich missachtet.

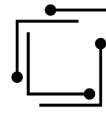
Zwar sei der Beschwerdeführer vom Beschwerdegegner vor Veröffentlichung des inkriminierten Beitrags kontaktiert worden und habe binnen der knappen vom Beschwerdegegner gesetzten Frist geantwortet. Der Beschwerdegegner habe diese Antwort im inkriminierten Beitrag jedoch nicht berücksichtigt. Vielmehr noch heiße es im Beitrag wahrheitswidrig: *„Anfragen seitens des ORF bleiben unbeantwortet“*.

Der Beschwerdegegner (bzw. konkret die Redakteurin Ulla Kramar-Schmid) habe dem Beschwerdeführer am 21.09.2023, sohin dem Tag der Ausstrahlung des inkriminierten Beitrags, um 14:26 Uhr eine näher dargestellte Anfrage geschickt. Der Beschwerdeführer habe diese Anfrage noch am selben Tag um 17:59 Uhr – somit innerhalb der vom Beschwerdegegner gesetzten knappen Antwortfrist – durch sein Medienteam (in ebenfalls näher dargestellter Weise) beantwortet. Trotz dieser Antwort heiße es im Beitrag dann (wie bereits erwähnt): *„Anfragen seitens des ORF bleiben unbeantwortet.“*

Der Beschwerdeführer habe den Beschwerdegegner unmittelbar nach der Ausstrahlung am 21.09.2023 um 22:24 Uhr darauf hingewiesen, dass im Beitrag unwahr behauptet worden sei, der Beschwerdeführer habe auf die Anfrage nicht reagiert. Weiters habe der Beschwerdeführer zu einer Richtigstellung aufgefordert. Seitens der Redakteurin Ulla Kramar-Schmid habe der Beschwerdeführer noch am 21.09.2023 um 23:29 Uhr die Antwort erhalten, dass seine Mails „im Junk-Ordner gelandet“ wären und es ihr „wahnsinnig leid“ tue und es „keine böse Absicht“ gewesen sei.

Eine Klar- oder Richtigstellung in der Berichterstattung des Beschwerdegegners sei nicht erfolgt. Vielmehr noch: Der Beitrag mit der unwahren Behauptung, dass der Beschwerdeführer nicht auf die Anfrage reagiert hätte, sei während der gesamten Dauer von sieben Tagen in der „ORF-TVthek“ abrufbar gewesen.

Wie ausgeführt, werde im Beitrag suggeriert, dass die Darstellung des Beschwerdeführers, wonach er mit der Liegenschaft einen Gesamtgewinn von etwa EUR 1,2 Millionen erwirtschaftet habe, unrichtig sei. Dieser Behauptung des Beschwerdegegners werde keine differenzierte Ansicht gegenübergestellt. Die diesbezügliche Antwort des Beschwerdeführers, die dieser fristgerecht übermittelt habe, werde verschwiegen. Bereits dieser Umstand lasse eine ausgewogene Darstellung der zu diesem Thema vorhandenen Meinungen vermissen. Dass, wie die Redakteurin Ulla Kramar-Schmid behaupte, die Antwort des Beschwerdeführers angeblich im „Junk-Ordner“ gelandet sei, sei ohne Belang. Wenn der Beschwerdegegner bei einer Anfrage eine Antwortfrist von nicht einmal vier Stunden einräume, dann obliege es ihm bzw. seinen Redakteuren, anschließend



auch sorgfältig zu prüfen, ob eine Antwort eingegangen sei. Dazu gehöre es auch, den „Spam-Ordner“ zu kontrollieren.

Zum Umstand, dass die Immobilie später um mehr als EUR 5 Millionen weiterverkauft worden sei, sei dem Beschwerdeführer gar nicht die Möglichkeit einer Stellungnahme eingeräumt worden. Wäre das der Fall gewesen, hätte er dazu ausführen können, dass dem vom neuen Erwerber erzielten Verkaufspreis Investitionen in Millionenhöhe vorausgegangen seien. Diesen Umstand, den der Beschwerdegegner bei Einhaltung der gebotenen journalistischen Sorgfalt herausfinden hätte müssen, verschweige der Beitrag. Dadurch werde der Beschwerdeführer wahrheitswidrig so dargestellt, als hätte er schlecht gewirtschaftet und die Immobilie um einen viel zu niedrigen Preis weiterverkauft.

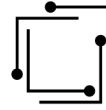
Zur Beschwerdelegitimation bringt der Beschwerdeführer vor, die inkriminierte Berichterstattung beinhalte – wie dargestellt – kreditschädigende (§ 1330 Abs. 2 ABGB) Behauptungen über ihn. Indem er so dargestellt werde, als wirtschaftete er schlecht, und dabei gleichzeitig noch darauf hingewiesen werde, welche Förderungen er vom Sportministerium erhalte, werde sein Kredit massiv geschädigt. Der Beitrag sei jedenfalls geeignet, sein Ansehen herabzusetzen und seinen wirtschaftlichen Ruf zu gefährden. Die Beschwerdelegitimation gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G liege somit vor, bestehe diese nach der Rechtsprechung doch schon dann, wenn der Schaden aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbare rechtliche Interessen betreffe, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkenne.

Davon ausgehend stellte der Beschwerdeführer die Anträge, die KommAustria möge gemäß § 37 Abs. 1 ORF-G feststellen, dass der Beschwerdegegner mit Ausstrahlung des Beitrags „Spannung vor der ÖOC-Vorstandswahl“ in der Sendung „ZIB 2“ vom 21.09.2023 auf ORF 2 und mit Abrufbarhalten eines gleichlautenden Beitrags auf der Website <https://tvthek.orf.at> die Bestimmungen des § 4 Abs. 5 Z 1 und Z 3 ORF-G iVm § 10 Abs. 5 und Abs. 7 ORF-G verletzt habe, indem er ein lückenhaftes Bild der Wirklichkeit und eine verkürzte, einseitige Darstellung gezeichnet habe, weil er unter Außerachtlassung der gebotenen journalistischen Sorgfalt und ohne Wiedergabe der eingeholten Stellungnahme des Beschwerdeführers schwerwiegende und massiv kreditschädigende Behauptungen über den Beschwerdeführer verbreitet habe, wodurch beim Durchschnittsbetrachter ein verzerrter Eindruck des behandelten Themas entstanden sei, sowie gemäß § 37 Abs 4 ORF-G auf Veröffentlichung dieser Entscheidung erkennen.

Mit Schreiben vom 06.11.2023 übermittelte die KommAustria dem Beschwerdegegner die Beschwerde vom 23.10.2023 samt Beilagen zur Stellungnahme.

1.2. Stellungnahme des Beschwerdegegners vom 15.11.2023

Mit Schreiben vom 15.11.2023 nahm der Beschwerdegegner zur Beschwerde Stellung und führte darin zusammengefasst aus, es sei zutreffend, dass der Beschwerdegegner am 21.09.2023 den inkriminierten Beitrag mit dem Titel „Spannung vor der ÖOC-Vorstandswahl“ ausgestrahlt habe. Die Redakteurin Ulla Kramar-Schmid habe den Beschwerdeführer – wie in der Beschwerde ausgeführt – kontaktiert. Die Antwort sei – aus für den Beschwerdegegner nicht nachvollziehbaren Gründen – im „Spam-Ordner“ von Ulla Kramar-Schmid gelandet, was ihr erst kurz vor Mitternacht dieses Tages (sohin nach Ausstrahlung der Sendung) aufgefallen sei. Sie habe den Beschwerdeführer über diesen Umstand umgehend informiert. Am nächsten Tag, also am 22.09.2023, sei geprüft worden, ob – entweder journalistisch oder juristisch – eine ergänzende, nachfolgende Berichterstattung erforderlich sei.



Grundlage der Berichterstattung sei unter anderem eine Medienaussendung des Beschwerdeführers vom 18.09.2023 gewesen, der unter anderem Folgendes zu entnehmen gewesen sei:

„Das ÖOC kaufte die Immobilie zur Rettung der Forderungen gegenüber des ehemaligen Generalsekretärs um 1 Millionen Euro aus der Masse heraus und erhielt dadurch als größter Gläubiger 585.000 Euro zur teilweisen Abdeckung dieser Forderungen.

Nachdem das ÖOC alle Genehmigungen, inkl. der des Denkmalamtes einholte und das fremde Grundstück, auf dem Teile der betroffenen Gebäude standen, erwarb, konnte die Immobilie um einen Gesamterlös von 2,2 Millionen Euro vom ÖOC verwertet werden. Mit der selbständigen Verwertung der Liegenschaft hat das ÖOC (240.000 durch Verpachtung, 1,960.000 durch Verkauf) einen Buchgewinn von gut 700.000 Euro erzielt. Nach Abzug der Immobilien-Ertragssteuer in der Höhe von 87.212 Euro verblieb zusätzlich zu den schon vereinnahmten 585.000 Euro ein Nettogewinn von 615.561 €.

Insgesamt konnte das ÖOC damit aus dieser Causa einen Betrag von 1,2 Millionen zur Minderung der Schadensersatzforderungen und damit für den Sport und unsere Athlet:innen retten (nach Abzug aller Kosten und Investitionen). Wenn die Liegenschaft vom Masseverwalter am Markt verwertet worden wäre, hätte das ÖOC lediglich 200.000 - 300.000 € zur Rettung der Forderungen erhalten und nicht 1,2 Millionen €.“

Der Redakteurin seien weiters jede Menge Hauptversammlungsprotokolle bzw. Vorstandsprotokolle des ÖOC vorgelegen, in denen sie Hintergrundinformationen für die Liegenschaftstransaktionen gesucht habe, um ein umfassendes Bild der Causa zu bekommen. Im Zuge der Recherchen sei die Redakteurin weiters auf die geringe Immobilienertragssteuer aufmerksam gemacht worden, weshalb sie genau diesen Punkt eingehend nachgeprüft und auch mit Steuerberatern gesprochen habe, die ihre Rechnung (nämlich, dass der Gewinn aufgrund der niedrigen Immobilienertragsteuer ein geringerer sein müsse) bestätigt hätten.

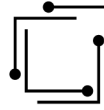
Als nächsten Schritt habe der Beschwerdegegner den Beschwerdeführer mit dem Ergebnis seiner Recherchen per E-Mail folgendermaßen konfrontiert:

„Nachdem die Liegenschaft 2014 vom ÖOC erworben wurde, unterliegt der Veräußerungsgewinn einer Immobilienertragssteuer von 30 Prozent. Wenn 87.212 Euro 30 Prozent vom Veräußerungsgewinn sind, dann haben Sie – abzüglich aller Investitionen und Ausgaben – einen Gewinn von rund 290.000 Euro gemacht, abzüglich der Immo-Est nur 200.000 Euro. Wie also kommen Sie auf 1,2 Millionen Euro, die Sie durch den Ankauf der Liegenschaft erwirtschaftet haben?“

Die Beschwerdeführer hätten zu diesem Punkt mit folgender Antwort reagiert:

„Das Projekt hat einen Roherlös von knapp 1,2 Millionen Euro ausgelöst. Das ist aber nicht die Bemessungsgrundlage für die Immobilienertragsteuer, weil darin beispielsweise auch Pachteinnahmen enthalten sind.“

Die Frage an den Beschwerdeführer sei gewesen, wie sich die „1,2 Millionen zur Minderung der Schadensersatzforderung“ errechnen. Die in der Anfragebeantwortung gestellte Frage werde nicht



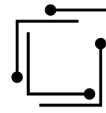
beantwortet, denn der Satz „Das Projekt hat einen Roherlös von 1,2 Millionen ausgelöst, das ist aber nicht die Bemessungsgrundlage für die Immobilienertragssteuer, weil darin beispielsweise auch Pachteinahmen enthalten sind“ beantworte diese Frage nicht. Die Liegenschaft sei laut Kaufvertrag vom 11.08.2020 um EUR 2 Millionen verkauft worden, minus EUR 1,0 Millionen Zahlung an die Masse, minus EUR 360.000,- Investition ins Pachtgrundstück und diverse Investitionen aufgrund von Auflagen des Denkmalamtes ergebe insgesamt rund EUR 640.000,-. Demnach müssten die Pachteinahmen EUR 560.000,- gewesen sein. Laut den dem Beschwerdegegner vorliegenden Unterlagen, nämlich dem Hauptversammlungsprotokoll vom 22.06.2020, hätten die Pachteinahmen EUR 20.000,- für 16 Monate betragen. Selbst wenn die Pachteinahmen 20.000,- pro Monat ausgemacht hätten, würde dies EUR 320.000,- und nicht EUR 560.000,- Pachteinahmen bedeuten.

Solle andererseits der Reingewinn von EUR 290.000,- plus Pachterlöse insgesamt EUR 1,2 Millionen ergeben, bedeute dies, dass Pachteinahmen in Höhe von EUR 910.000,- lukriert werden konnten. Dies stehe allerdings wiederum im Widerspruch zum Hauptversammlungsprotokoll vom 22.06.2020. Auf welche Art und Weise auch immer berechnet werde, man komme nicht auf die EUR 1,2 Millionen Roherlös. Aufgrund dieser Berechnungen, die umgehend nach Bemerkungen der E-Mail im „Spam-Ordner“ angestellt worden seien, habe sich die Redaktion entschlossen, keine weitere Berichterstattung zu dieser Thematik zu veröffentlichen, da dies nach den Rechercheergebnissen eine Falschinformation für den Zuseher bzw. die Zuseherin bedeutet hätte.

Lediglich als Ergänzung werde angeführt, dass die Frage der Redakteurin an den Beschwerdeführer zum Thema, warum der Beschwerdeführer die Liegenschaft gekauft habe, im Beitrag nicht thematisiert werde. Es werde jedoch darauf hingewiesen, dass auch zu diesem Punkt keine Antwort des Beschwerdeführers vorliege, denn die Tatsache, dass der Masseverwalter sich über einen längeren Zeitraum bemüht habe die Liegenschaft zu veräußern, was ihm nicht gelungen sei, sei keine Antwort auf die Frage, warum der Beschwerdeführer diese gekauft habe.

Das Objektivitätsgebot verpflichte, Pro- und Contra-Standpunkte voll zur Geltung gelangen zu lassen. Im inkriminierten Beitrag sei der Beschwerdeführer mit Unklarheiten in der Presseaussendung konfrontiert worden, die jedoch nicht aufgeklärt werden konnten bzw. zu denen andere Rechercheergebnisse vorgelegen seien. Das heiße aber auch, dass selbst wenn die Redakteurin die Stellungnahme des Beschwerdeführers noch rechtzeitig vor der Sendung gesehen hätte, diese nicht Eingang in die Sendung hätte finden können, da dies eine Falschinformation bedeutet hätte. Objektiv berichten bedeute auch, ein „zutreffendes Bild der Wirklichkeit zu zeichnen“. Es bestehe keine Verpflichtung, eine erkennbare Falschinformation in einen Beitrag aufzunehmen und dies stelle auch keine Verletzung des Objektivitätsgebotes dar. Anders ausgedrückt: Die Beantwortung der Anfrage seitens des Beschwerdeführers habe die Frage nicht geklärt, sohin seien die Anfragen unbeantwortet geblieben, wie es auch im Beitrag geheißen habe.

In der Beschwerde heiße es, dass der Behauptung des Beschwerdegegners „keine differenzierte Ansicht gegenübergestellt worden sei“, da die diesbezügliche Antwort „verschwiegen“ werde. Dies sei unrichtig, da die Antwort des Beschwerdeführers eben genau keine „differenzierte Ansicht“ enthalte, sondern Informationen, die mit dem Rechercheergebnis des Beschwerdegegners bzw. mit einer einfachen Rechnung nicht übereingestimmt hätten. Eine ausgewogene Darstellung verlange nicht, dass zwingend auch unrichtige Informationen, die von Betroffenen übermittelt würden, Eingang in die Sendung zu finden hätten. Hier sei nämlich jedenfalls zu differenzieren, ob es sich um Tatsachen bzw. Fakten handle (wie verfahrensgegenständlich) oder um Meinungsäußerungen.



Dass unterschiedliche Meinungen auf Sendung gebracht würden, sei selbstverständlich und bedürfe keiner weiteren Erklärung, sei es doch Kernpunkt der Berichterstattung des Beschwerdegegners und sohin auch des Objektivitätsgebotes, Pluralität, Meinungsvielfalt und Ausgewogenheit in seinen Sendungen und Programmen zu berücksichtigen. Unrichtige Fakten sollten jedoch tunlichst keinen Eingang in die Berichterstattung finden. Es könne daher dahingestellt bleiben, ob es rechtlich relevant sei oder nicht, ob eine Information für den Beschwerdegegner im „Spam-Ordner“ gelandet sei oder nicht. Faktum sei, dass diese kurz nach der Sendung durch Zufall wahrgenommen worden und sofort geprüft worden sei, ob eine weitere Berichterstattung im Sinne einer Ergänzung bzw. Richtigstellung erforderlich sei, was aufgrund der im Wesentlichen inhaltsleeren und die Fragen der Redakteurin nicht beantwortenden Stellungnahme des Beschwerdeführers verneint worden sei.

Zuletzt werde in der Beschwerde inkriminiert, dass der Beschwerdeführer zum Faktum, dass die Liegenschaft in weiterer Folge um mehr als EUR 5 Millionen weiterkauft wurde, nicht konfrontiert worden sei. Der Grund dafür liege schlicht und einfach darin, dass der Beschwerdeführer in diesen Verkauf bzw. Kauf nicht weiter involviert gewesen sei, d.h. die Betroffenheit fehle.

Mit Schreiben vom 22.11.2023 übermittelte die KommAustria diese Stellungnahme dem Beschwerdeführer zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme.

1.3. Replik des Beschwerdeführers vom 13.12.2023

Mit Schreiben an die KommAustria vom 13.12.2023 replizierte der Beschwerdeführer und brachte darin vor, die Ausführungen des Beschwerdegegners würden über weite Strecken vom Verfahrensgegenstand ablenken und seien für die gegenständliche Beschwerde großteils ohne Bedeutung.

Der Beschwerdegegner stelle zunächst den E-Mail-Verkehr korrekt dar, versucht aber vom entscheidenden Punkt abzulenken. Wesentlich sei, dass der Beschwerdegegner die am 21.09.2023 um 17:59 Uhr abgegebene Stellungnahme des Beschwerdeführers im inkriminierten „ZIB 2“-Beitrag nicht wiedergegeben habe, es darin vielmehr noch wörtlich heiße: „Anfragen seitens des ORF bleiben unbeantwortet“. Durch diese Wortwahl entstehe beim Seher unweigerlich der Eindruck, dass an den berichteten Vorwürfen wohl „etwas dran“ sei, denn andernfalls wäre dazu eine Stellungnahme abgegeben worden.

Der Beschwerdegegner habe zwar vorab – konkret durch seine (späte) Anfrage am 21.09.2023 um 14:26 Uhr – den Versuch unternommen, den Beschwerdeführer zu „hören“. Diese Anfrage allein sei jedoch alles andere als ausreichend. Eine bloße Anfrage ohne Berücksichtigung der erhaltenen Stellungnahme müsse schlicht als sinnlos bezeichnet werden.

Der Beschwerdegegner habe dem Beschwerdeführer somit zunächst zwar die Möglichkeit eingeräumt, eine Stellungnahme abzugeben, die auf seine Anfrage abgegebene Stellungnahme aber dann nicht in seine Berichterstattung einfließen lassen. Dazu komme, dass mit der am 21.09.2023 an den Beschwerdeführer gerichteten Anfrage nicht alle Aspekte, über die der Beschwerdegegner dann schließlich in der „ZIB 2“ vom selben Tag berichtet habe, angesprochen worden seien. Dem Beschwerdeführer sei somit betreffend den Umstand, dass die Immobilie später um angeblich mehr als EUR 5 Millionen weiterverkauft worden sei, gar nicht die Möglichkeit einer Stellungnahme eingeräumt worden. Somit sei das Grundprinzip der journalistischen Sorgfalt

verletzt worden, wonach die Anhörung des Betroffenen eine unbedingt notwendige, nicht aber eine hinreichende Voraussetzung für die Wahrung der journalistischen Sorgfalt sei.

Der Beschwerdegegner versuche nun den Sachverhalt in seiner Stellungnahme so darzustellen, als hätte der Beschwerdeführer die an ihn gerichteten Fragen nicht beantwortet. Dies entspreche allerdings nicht den Tatsachen. Der Beschwerdegegner könne nicht vorgeben, wie eine Antwort zu lauten habe. Es stehe dem Empfänger einer Anfrage frei, in welcher Form – insbesondere wie detailliert – er seine Stellungnahme abgebe. Der Beschwerdegegner sei daher in der Folge verpflichtet gewesen, diese innerhalb der knappen gesetzten Frist übermittelte Beantwortung seiner Fragen in den inkriminierten Beitrag einfließen zu lassen, um eine dem Objektivitätsgrundsatz entsprechende Berichterstattung sicherzustellen. Da sich der Beschwerdegegner aber sogar der Formulierung „Anfragen seitens des ORF bleiben unbeantwortet“ bedient habe, habe er durch die konkrete Ausgestaltung des inkriminierten Beitrags unter Außerachtlassung der gebotenen journalistischen Sorgfalt schwerwiegende und massiv kreditschädigende Behauptungen über den Beschwerdeführer verbreitet und damit gegen das im ORF-G festgelegte Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebot verstoßen.

Der Beschwerdegegner habe trotz des unmittelbar nach der Ausstrahlung am 21.09.2023 um 22:24 Uhr erfolgten Hinweises des Beschwerdeführers, dass im Beitrag unwahr behauptet worden sei, dieser habe auf die Anfrage nicht reagiert, und der damit einhergehenden Aufforderung zu einer Richtigstellung, eine Klar- oder Richtigstellung in der weiteren Berichterstattung unterlassen. Der Beitrag sei sogar in unveränderter Form während der gesamten Dauer von sieben Tagen in der „ORF-TVthek“ abrufbar gewesen. Zwar habe der Beschwerdeführer seitens der Redakteurin Ulla Kramar-Schmid noch am 21.09.2023 um 23:29 Uhr die Antwort erhalten, dass seine Mails „im Junk-Ordner gelandet“ wären und dass es ihr „wahnsinnig leid“ tue und es „keine böse Absicht“ gewesen sei. Davon hätten die Seher jedoch nichts erfahren.

Überdies sei nicht nachvollziehbar, dass die E-Mail von 17:59 Uhr angeblich im „Junk-Ordner“ gelandet sein solle, jene von 22:24 Uhr unmittelbar nach der Ausstrahlung aber sofort beantwortet worden sei. Es entstehe somit der Eindruck, die Stellungnahme des Beschwerdeführers hätte nicht in das Narrativ des Beitrags gepasst und eine Berücksichtigung seiner Antworten hätte dieses Narrativ „zerstört“.

Mit Schreiben vom 15.12.2023 übermittelte die KommAustria diese Stellungnahme dem Beschwerdegegner zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme.

1.4. Duplik des Beschwerdegegners vom 08.01.2024

Mit Schreiben an die KommAustria vom 08.01.2024 erwiderte der Beschwerdegegner auf den Vorwurf der Replik, dass „es nicht nachvollziehbar (ist), dass unsere E-Mail von 17:59 Uhr angeblich im Junk-Ordner“ gelandet sein solle, jene von 22:24 Uhr unmittelbar nach der Ausstrahlung aber sofort beantwortet worden sei, dass die Redakteurin Ulla Kramar-Schmid über die Homepage des Beschwerdeführers und die dort angegebene E-Mail-Adresse presse@olympia.at mit diesem vor der Sendung am 21.09.2023 Kontakt aufgenommen und um eine Stellungnahme gefragt habe. Es habe sich also um eine offizielle Presseanfrage über die Homepage des Beschwerdeführers gehandelt. Die Antwort auf diese E-Mail sei um 17:58 Uhr im „Junk-Ordner“ von Ulla Kramar-Schmid gelandet; ebenso wie die Nachfrage des Beschwerdeführers am selben Tag um 22:24 Uhr.

Dies sei nicht erklärbar, da die Kontaktaufnahme von Ulla Kramar-Schmid selbst erfolgt sei und eine Antwort daher nicht im „Spam-Ordner“ landen dürfte (dieser schütze ja bekanntlich nur vor „ungewollten“ E-Mails bzw. vor E-Mails von unbekanntem Empfängern). Unbekannt sei die Empfängerin nicht, da die Kontaktaufnahme durch Ulla Kramar-Schmid erfolgt sei.

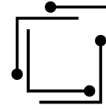
Die nachfolgende E-Mail des Beschwerdeführers an Dr. Harald Jungreuthmayer, ebenfalls Redakteur der „ZIB 2“, sei von einem anderen Account (eichler@nwms.at) geschickt worden und auch angekommen. Erst aufgrund dieser E-Mail sei die Redaktion über die Stellungnahme des Beschwerdeführers informiert worden und entsprechend sei auch die Rückmeldung von Ulla Kramar-Schmid am selben Tag kurz vor Mitternacht erfolgt. Es sei daher festzuhalten, dass die Redakteurin des Beschwerdegegners die von der Beschwerdeführerin „angebotene“ Kontaktaufnahme gewählt habe. Nachdem die E-Mails im „Spam-Ordner“ gelandet seien, habe sie auf diese auch nicht reagiert. Ihre Reaktion sei aufgrund der Information ihres Kollegen erfolgt, der eine E-Mail von einer anderen E-Mail-Adresse erhalten habe, die nicht im „Junk-Ordner“ gelandet sei.

Der Beschwerdeführer habe auch ein Gegendarstellungsverfahren gegen den Beschwerdegegner wegen dieser Berichterstattung angestrengt. Beide Verfahren erweckten den Eindruck, dass der Beschwerdeführer ausschließlich eine Berichterstattung über seine „Medieninformation“ vom 18.09.2023 gewünscht habe und die darüber hinausgehende Berichterstattung des Beschwerdegegners als unrechtmäßig bekämpfe, ohne konkret sagen zu können, was Unrichtiges berichtet worden sei (im Gegendarstellungsverfahren) bzw. worin die Objektivitätsverletzung liege. Wenn eine gestellte Frage nicht beantwortet werde, sei sie eben „unbeantwortet“, wie berichtet worden sei.

Mit Schreiben vom 11.01.2024 übermittelte die KommAustria diese Stellungnahme dem Beschwerdeführer zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme.

1.5. Ergänzende Stellungnahme des Beschwerdegegners vom 22.01.2024

Mit weiterem Schreiben an die KommAustria vom 22.01.2024 brachte der Beschwerdegegner darüber hinaus vor, dass der Antrag auf Veröffentlichung einer Gegendarstellung wegen der verfahrensgegenständlichen Sendung, den der Beschwerdeführer gegen den Beschwerdegegner eingebracht habe, vom Gericht erster Instanz abgewiesen worden sei. Dies sei für das vorliegende Verfahren zwar möglicherweise nicht weiter von Relevanz, interessant sei allerdings, dass in der Verhandlung vor dem Straflandesgericht der Beschwerdeführer die beiliegende „Darstellung Sachverhalt Mittergrabern“ vorgelegt habe, der teilweise andere Zahlen zu entnehmen seien als der Presseaussendung des Beschwerdeführers. Allerdings enthalte diese immer noch keine Erklärung für die Höhe der Immobilienertragsteuer: Die Pachteinahmen würden mit EUR 320.000,- (in der Presseaussendung mit EUR 240.000,-) bezeichnet und die Immobilienertragssteuer – nicht weiter nachvollziehbar – mit EUR 87.212,- ausgewiesen. Nicht weiter nachvollziehbar sei dies deshalb, da nach der Berechnung „Darstellung Sachverhalt Mittergrabern“ die Basis für die Berechnung der Immobilienertragsteuer EUR 699.777,- sein müsste und die Immobilienertragsteuer in Höhe von 30 % vom Gewinn nicht EUR 87.212,-. Zusammengefasst ergebe sich daraus, dass auch diese Zahlen keine für den Beschwerdegegner nachvollziehbare Grundlage für die Berechnung der Immobilienertragsteuer (die Ausgangspunkt der Recherchen gewesen sei) darstelle.



Davon völlig unabhängig sei unerklärlich, warum EUR 585.015,98 (Zahlung aus der Konkursmasse) dem sogenannten „Roherlös“ hinzugerechnet und auch als „Verkaufserfolg“ bzw. als Teil der „Rettung“ dargestellt werden. Diese Zahlung sei unabhängig vom Verkauf der Immobilie aufgrund des Konkurses erfolgt und daher dem sogenannten „Roherlös“ nicht hinzuzurechnen und auch nicht Basis für die Immobilienertragsteuer. Diese Zahlung an den Beschwerdeführer aus der Konkursmasse wäre auch ohne Grundstücksverkauf erfolgt, worauf die Redakteurin bereits in der Anfrage an den Beschwerdeführer hingewiesen habe. Auch darauf habe es keine Antwort des Beschwerdeführers (unabhängig davon, wann und wohin die Anfrage zugestellt worden sei) gegeben. Aufgrund der unterschiedlichen Zahlen und der Hinzurechnung von Zahlungen aus der Konkursmasse ergebe sich ein Bild, das den Verkauf zumindest intransparent erscheinen lasse und weitere Rechenschritte erforderlich gemacht hätte, die auch angestellt worden seien, aber leider keine Klarheit in die Sache gebracht hätten.

Weiters werde in der „Darstellung Sachverhalt Mittergrabern“ der Verkaufspreis mit EUR 1.980.000,- angegeben und in der Presseausendung mit EUR 1.960.000,-. Auch hier gebe es also eine Unschärfe, warum auch immer. Insgesamt betrage der Gewinn aus dem Immobilienverkauf nach der Darstellung des Beschwerdeführers offenbar, wenn die gelieferten Zahlen korrekt seien, EUR 612.465,14. Aufgrund der geringen Immobilienertragsteuer liege allerdings die Vermutung nahe, dass der Erlös deutlich geringer gewesen sei. Dazu gebe es bis heute keine Antwort und Erklärung des Beschwerdeführers, obwohl genau dazu um eine Stellungnahme gebeten worden sei. Der Beschwerdegegner habe daher weder ein lückenhaftes Bild der Wirklichkeit noch eine verkürzte, einseitige Darstellung gezeichnet, sondern genau das berichtet, was zutreffend gewesen sei: Der Beschwerdeführer habe zu diesem konkreten Berichtsinhalt keine Stellungnahme abgeben wollen, obwohl es dazu eine konkrete Anfrage gegeben habe.

Mit Schreiben vom 24.01.2024 übermittelte die KommAustria diese Stellungnahme dem Beschwerdeführer zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme.

Weitere Stellungnahmen langten nicht ein.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Beschwerde sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Beschwerdeführer und Beschwerdegegner

Der Beschwerdeführer ist ein zu ZVR-Zahl 530776223 eingetragener Verein mit Sitz in Wien. Er ist eines von weltweit 206 nationalen Olympischen Comités. Seine Finanzierung erfolgt aus Mitteln der Bundesportförderung sowie aus Marketingeinnahmen.

Der Beschwerdegegner ist eine gemäß § 1 Abs. 1 iVm Abs. 2 ORF-G eingerichtete Stiftung des öffentlichen Rechts, deren Zweck die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrages gemäß den §§ 3 bis 5 ORF-G darstellt.

2.2. Inkrimierter Beitrag

Am 21.09.20223 wurde im Fernsehprogramm ORF 2 des Beschwerdegegners zunächst zu Beginn der Sendung „ZIB 2“ der inkriminierte Beitrag mit folgendem Wortlaut angekündigt:

„Olympisches Ringen‘ Vor der morgigen Sitzung des Olympischen Comités und der Wahl des neuen Vorstandes dominieren schwere Vorwürfe die Debatte.“

Im Rahmen der Sendung „ZiB 2“ wurde am 21.09.2023 ein Beitrag mit folgendem Inhalt ausgestrahlt:

Margit Laufer (ORF):

„Morgen soll das Österreichische Olympische Comité einen neuen Vorstand wählen. Die Wahl ist ja seit zwei Jahren überfällig, weil sie wegen der Tokio-Spiele verschoben worden ist. Auch der amtierende Präsident Karl Stoss muss sich der Wiederwahl stellen. Zuletzt wurden Vorwürfe des schlechten Wirtschaftens laut, insbesondere gegen den ÖOC-Generalsekretär Peter Mennel. Gegen ihn liegt eine Sachverhaltsdarstellung wegen mutmaßlicher Untreue vor, weswegen die Justiz weitere Erhebungen angeordnet hat. Die ÖOC-Spitze weist alle Vorwürfe vehement zurück und spricht von bewussten Querschüssen im Vorfeld der Wahl.“

Harald Jungreuthmayer (ORF):

„Es ist eine prachtvolle Gegend. Wald, Wiesen, Felder. Doch just dieses idyllische Fleckchen Niederösterreichs sorgt im Vorfeld einer Wahl für Zores.“



Abbildung 1: Schwenk über eine Liegenschaft mit Reitanlage und Stallungen, umgeben von Wiesen und Feldern.

Der Wahl des Vorstandes des Österreichischen Olympischen Comités, kurz ÖOC, um Präsident Karl Stoss. Im Zentrum stehen Vorwürfe, das Präsidium habe schlecht gemanagt und eine Sachverhaltsdarstellung gegen ÖOC-Generalsekretär Peter Mennel. Er soll demnächst laut Staatsanwaltschaft einvernommen werden. Es geht um eine Crowdfunding-Plattform, deren sechsstellige Verluste das ÖOC abgedeckt hat, obwohl es nur zu einem Drittel beteiligt war.“

Arno Pajek (Präsident, Österreichischer Schwimmverband):

„Ich vertraue diesen Personen nicht mehr.“

Harald Jungreuthmayer:

„Sagt Arno Pajek, Präsident des Österreichischen Schwimmverbandes über ÖOC-Präsidium und ÖOC-Generalsekretär.“

Arno Pajek:

„Weil sie eben nicht so wirtschaften, wie man’s modern macht, mit Compliance-Regeln einhalten, transparent sein, offenlegen, einfach den Leuten zeigen, wir machen das, und Statuten endlich einmal zulassen, die einem Demokratieverständnis des 21. Jahrhunderts entsprechen würden.“

Harald Jungreuthmayer:

„Das ÖOC und Mennel weisen die Vorwürfe zurück und sprechen von einer Intrige zum Schaden des Sports.“



Abbildung 2: ÖOC-Generalsekretär Mennel und ÖOC-Präsident Stoss bei einem Interview

Doch Anfragen seitens des ORF bleiben unbeantwortet, wie etwa jene zu dieser Liegenschaft, womit wir wieder in Niederösterreich sind. Das ÖOC hat diese Liegenschaft 2014 als größter Gläubiger aus einer Insolvenzmasse gekauft und 2020 weiterverkauft. 1,2 Millionen Euro will es laut Aussendung damit für den Sport gerettet haben. Doch die geringe Immobilienertragssteuer lässt laut ORF-Recherchen bei Steuerexperten den Schluss zu, dass der Ertrag des ÖOC nach Abzug aller Investitionen und Steuern deutlich geringer ist.

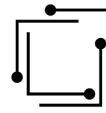


Abbildung 3: Presseaussendung des ÖOC betreffend die gegenständliche Liegenschaftstransaktion

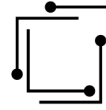
Alles in Ordnung, verteidigt ein Verbandspräsident den Deal.“

Hans Spohn (Präsident, Österreichischer Eisschnelllaufverband):

„Das ÖOC hat sich entschlossen, die Liegenschaft zu kaufen, hat dann die erforderlichen Genehmigungen eingeholt und dann die Liegenschaft mit einem wirtschaftlichen Gewinn verkauft. Ich seh darin keine Spekulation, sondern ausschließlich die Rettung von Geldern, die nunmehr dem Sport zur Verfügung stehen.“

Harald Jungreuthmayer:

„Von Spekulation kann allerdings wirklich keine Rede sein, denn der neue Eigentümer hat die Liegenschaft 2022 um mehr als 5 Millionen Euro weiterverkauft.“



3. KAUFPREIS

3.1. Für den in der Präambel näher bezeichneten Kaufgegenstand (die kaufgegenständliche Liegenschaft [REDACTED]) wird nachfolgender Kaufpreis als angemessen vereinbart:

Kaufpreis	€ 4.800.000,00
zzgl. 20 % USt. in Höhe von	€ 960.000,00
sohin insgesamt	€ 5.760.000,00

ZIB

Abbildung 4: Auszug aus einem (anonymisierten) Kaufvertrag

Aus dem Sportministerium, das das ÖOC heuer immerhin mit 4,7 Millionen Euro fördert, heißt es: „Jede Verwendung von Fördergeldern muss lückenlos abgerechnet, belegt und die [...] Zweckwidmung nachgewiesen werden. Das Sportministerium begrüßt jede proaktive Maßnahme eines Sportverbandes, bzw. einer Sportorganisation [...] zu einer transparenten Darstellung.“

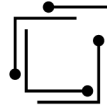


ZIB

„Jede Verwendung von Fördergeldern muss lückenlos abgerechnet, belegt und die [...] Zweckwidmung nachgewiesen werden. Das Sportministerium begrüßt jede proaktive Maßnahme eines Sportverbandes bzw. einer Sportorganisation [...] zu einer transparenten Darstellung.“

SPORTMINISTERIUM

Abbildung 5: Schriftliches Statement des Sportministeriums



Harald Jungreuthmayer:

„Hans Niessl, oberster Sportfunktionär des Landes, sagt heute, die Statuten des ÖOC müssten dem 21. Jahrhundert angepasst werden.“

Hans Niessl (Präsident, Sport Austria):

„Also es geht natürlich darum, dass die Wahlen geheim stattfinden. Das glaube ich, ist eine der wesentlichen Voraussetzungen. Das zweite ist, dass es entsprechende Transparenz gibt, wie die finanziellen Flüsse tatsächlich laufen.“

Harald Jungreuthmayer:

„Seit gestern kursiert eine Liste, in der ÖOC-Verbände gegen die ‚Schmutzkübelkampagne‘ und die ‚unwahren Vorwürfe‘ gegen die ÖOC-Führung unterschreiben. Das, obwohl die Justiz einen Anfangsverdacht gegen ÖOC-General Mennel sieht. Heute findet sich auch der Österreichische Fußballverband auf der Liste, zur Überraschung des Fußballverbandes. Dessen Präsident Klaus Mitterdorfer distanziert sich umgehend. Morgen soll gewählt werden.“

Im Anschluss an die Ausstrahlung wurde der Beitrag unverändert für sieben Tage im Online-Angebot des Beschwerdegegners unter TVthek.ORF.at bereitgestellt.

2.3. E-Mail-Korrespondenz zwischen Redakteuren des Beschwerdegegners und dem Beschwerdeführer

Vor und nach der Ausstrahlung des inkriminierten Beitrags in der Sendung „ZiB 2“ vom 21.09.2023 gab es zwischen Redakteuren des Beschwerdegegners (Ulla Kramar-Schmid und Harald Jungreuthmayer) sowie Vertretern des Beschwerdeführers nachstehende E-Mail-Korrespondenz (Darstellung in zeitlich chronologischer Abfolge):

Am Donnerstag, 21.09.2023, um 14:26 Uhr schrieb die Redakteurin Ulla Kramar-Schmid von ulla.kramar-schmid@orf.at an die E-Mail-Adresse presse@olympia.at:

*„Sg Damen und Herren,
bezugnehmend auf ihre Aussendung vom Montag zur Immobilie in Mittergrabern erlaube ich mir zwei Fragen:*

Sie schreiben:

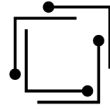
Das ÖOC kaufte die Immobilie zur Rettung der Forderungen gegenüber des ehemaligen Generalsekretärs um 1 Millionen Euro aus der Masse heraus und erhielt dadurch als größter Gläubiger 585.000 Euro zur teilweisen Abdeckung dieser Forderungen.

Meinem Verständnis nach hat das ÖOC sich diese 585.000 Euro selbst durch die Investition von einer Million Euro bezahlt. Die Immobilie hätte ja auch jemand anderer aus der Masse kaufen können und das ÖOC wäre damit an seine Geld gekommen. Was entgegenen Sie dem?

Sie schreiben weiters:

Nach Abzug der Immobilien-Ertragssteuer in der Höhe von 87.212 Euro verblieb zusätzlich zu den schon vereinnahmten 585.000 Euro ein Netto-Gewinn von 615.561 €.

Nachdem die Liegenschaft 2014 vom ÖOC erworben wurde, unterliegt der Veräußerungsgewinn einer Immobilienertragssteuer von 30 Prozent. Wenn 87.212 Euro 30 Prozent vom



*Veräußerungsgewinn sind, dann haben sie – abzüglich aller Investitionen und Ausgaben – einen Gewinn von rund 290.000 Euro gemacht, abzüglich der Immo-Est nur 200.000 Euro. Wie also kommen Sie auf 1,2 Millionen Euro, die sie durch den Ankauf der Liegenschaft erwirtschaftet haben? Mit der Bitte um Antwort bis 18 Uhr verbleibe ich
Mit besten Grüßen
Ulla Kramar-Schmid“*

Um 17:59 Uhr desselben Tages antwortete der Beschwerdeführer von presse@olympia.at an ulla.kramar-schmid@orf.at wie folgt:

*„Sehr geehrte Frau Kramar-Schmid,
gerne beantworten wir Ihre Fragen wie folgt:
1. Der Masseverwalter hat sich über einen längeren Zeitraum bemüht die Liegenschaft zu veräußern, was ihm nicht gelungen ist. Das kann ihnen mit Sicherheit der Masseverwalter Dr. Georg Freimüller bestätigen.
2. Das Projekt hat einen Roherlös von knapp 1,2 Mio. ausgelöst. Das ist aber nicht die Bemessungsgrundlage für die Immobilienvertragssteuer, weil darin bspw. auch Pachteinnahmen enthalten sind.
Sportliche Grüße,
das ÖOC-Medienteam“*

Dieses E-Mail ist im „Spam-Ordner“ des E-Mail-Posteinganges von Ulla Kramar-Schmid gelandet und wurde von dieser vor Ausstrahlung des inkriminierten Beitrages im Rahmen der Sendung „ZiB 2“ vom selben Tag nicht wahrgenommen.

Um 22:24 Uhr schrieb der Beschwerdeführer von der Adresse presse@olympia.at an Ulla Kramar-Schmid:

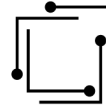
*„Sehr geehrte Frau Kramar-Schmid,
mit großer Verwunderung haben wir festgestellt, dass Sie im heutigen ZiB2-Beitrag unwahr behaupten, dass wir auf ihre Anfrage nicht reagiert hätten. Siehe Mail unten.
Wir fordern eine entsprechende Richtigstellung in ihrer Berichterstattung.
Sportliche Grüße,
das ÖOC-Medienteam“*

Um 22:42 Uhr schrieb darüber hinaus Wolfgang Eichler (samt Weiterleitung der Nachricht des Beschwerdeführers von 17:59 Uhr) von der E-Mail-Adresse eichler@nwms.at an harald.jungreuthmayer@orf.at:

*„Sehr geehrter Herr Jungreuthmayer,
ZUR INFO, wir haben Frau Kramar-Schmid die zwei Fragen beantwortet, siehe untenstehende Nachricht, anbei noch ein Statement des ÖFB-Präsidiumsmitglied Herbert Hübel,
mit sportlichen Grüßen, Wolfgang Eichler“*

Um 23:27 Uhr antwortete Ulla Kramar-Schmid von ulla.kramar-schmid@orf.at an presse@olympia.at:

„sehr geehrtes medienteam,



ich habe gerade herrn eichler geschrieben, weil sein mail an kollegen jungreuthmayr an mich weitergeleitet wurde.

ihre mails sind - siehe oben - im junk-ordner gelandet, und zwar zweimal, wie ich jetzt auf der suche nach ihrer mail gesehen habe, ich weiß jetzt auch nicht, was ich sagen soll, außer: es tut mir wahnsinnig leid, das war beileibe keine böse absicht.

beste grüße

ulla kramar-schmid“

Im Programm des Beschwerdegegners gab es in weiterer Folge keine Bezugnahme auf diesen E-Mail-Verkehr, insbesondere auch nicht auf den Umstand, wonach der Beschwerdeführer mit Mail vom 21.09.2023, 17:59 Uhr, zu den Fragen des Beschwerdegegners Stellung genommen hat (und diese Stellungnahme im „Spam-Ordner“ des E-Mail-Posteinganges von Ulla Kramar-Schmid gelandet ist), zu welchem der Beschwerdeführer eine „Richtigstellung“ beehrte.

2.4. Darstellung des berichtsgegenständlichen Liegenschaftsverkaufs

Der inkriminierte Bericht enthält u.a. folgende Passage zu Kauf und Wiederverkauf einer Liegenschaft in Niederösterreich durch den Beschwerdeführer:

„Doch Anfragen seitens des ORF bleiben unbeantwortet, wie etwa jene zu dieser Liegenschaft, womit wir wieder in Niederösterreich sind. Das ÖOC hat diese Liegenschaft 2014 als größter Gläubiger aus einer Insolvenzmasse gekauft und 2020 weiterverkauft. 1,2 Millionen Euro will es laut Aussendung damit für den Sport gerettet haben. Doch die geringe Immobilienertragssteuer lässt laut ORF-Recherchen bei Steuerexperten den Schluss zu, dass der Ertrag nach Abzug aller Investitionen und Steuern deutlich geringer ist.“

Es konnte nicht festgestellt werden, dass diese Aussage sachlich unrichtig ist.

3. Beweiswürdigung

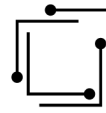
Die Feststellungen zum Beschwerdeführer und dessen Tätigkeit beruhen auf dem unbestrittenen Beschwerdevorbringen und dem Zentralen Vereinsregister.

Die Feststellungen zum inkriminierten Beitrag in der Sendung „ZiB 2“ vom 21.09.2023 beruhen auf dem vom Beschwerdeführer vorgelegten Transkript sowie auf der Einsichtnahme der KommAustria in die vom Beschwerdegegner vorgelegte Aufzeichnung der Sendung.

Die Feststellungen zur Ausstrahlung der Sendung sowie zur anschließenden Bereitstellung im Online-Angebot des Beschwerdegegners unter TVthek.orf.at ergeben sich aus dem unbestrittenen Vorbringen der Beschwerdeführerin.

Die Feststellungen zum vor und nach der Ausstrahlung erfolgten E-Mail-Verkehr zwischen den zuständigen Redakteuren des Beschwerdegegners und Vertretern des Beschwerdeführers beruhen auf dessen Vorlage durch den Beschwerdeführer, wobei dessen Richtigkeit auch durch das Vorbringen des Beschwerdegegners bestätigt wurde.

Die Feststellung, dass die vom Beschwerdeführer beehrte „Richtigstellung“ in weiterer Folge nicht erfolgte, beruht auf dem insofern übereinstimmenden Vorbringen der Verfahrensparteien.



Die (Negativ-)Feststellung zur inhaltlichen Darstellung des berichtsgegenständlichen Liegenschaftsverkaufs beruht auf folgenden Erwägungen:

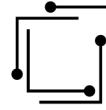
Die umstrittene Passage lautet: *„1,2 Millionen Euro will [der Beschwerdeführer] laut Aussendung damit für den Sport gerettet haben. Doch die geringe Immobilienvertragssteuer lässt laut ORF-Recherchen bei Steuerexperten den Schluss zu, dass der Ertrag nach Abzug aller Investitionen und Steuern deutlich geringer ist.“*

Dem stellte der Beschwerdeführer in seiner Stellungnahme vor Ausstrahlung der Sendung folgende Aussage gegenüber: *„Das Projekt hat einen Roherlös von knapp 1,2 Mio. ausgelöst. Das ist aber nicht die Bemessungsgrundlage für die Immobilienvertragssteuer, weil darin bspw. auch Pachteinahmen enthalten sind.“* Ungeachtet dessen, dass diese Stellungnahme, die die Position des Beschwerdeführers beinhaltet, nach der Rechtsansicht der KommAustria (siehe in der rechtlichen Beurteilung, Punkt 4.4.2.) in der Sendung zu berücksichtigen gewesen wäre und davon ausgehend insbesondere die Aussage *„Doch Anfragen seitens des ORF bleiben unbeantwortet, wie etwa jene zu dieser Liegenschaft“* in ihrer Pauschalität unrichtig war, wird damit nicht dargelegt, dass und inwiefern die Aussage im beschwerdegegenständlichen Beitrag unrichtig wäre.

Die zentrale Aussage zu Liegenschaftsverkauf und -verkauf lautet, dass der Beschwerdeführer zwar behauptete, durch die Transaktionen EUR 1,2 Millionen „gerettet“ zu haben, die Höhe der abgeführten Immobilienvertragssteuer aber darauf hinweise, dass der tatsächliche Ertrag deutlich geringer gewesen sei. Dies ist ausgehend von der auch vom Beschwerdeführer nicht bestrittenen Summe von EUR 87.212,-, die als Immobilienvertragssteuer abgeführt wurde, bei einem Steuersatz von 30 % grundsätzlich nachvollziehbar. Soweit der Beschwerdeführer darauf verweist, dass es sich bei den EUR 1,2 Millionen um einen „Roherlös“ handle, in dem zudem auch (in ihrer Höhe nicht näher bestimmte) Pachterträge enthalten seien, wird damit zwar aufgezeigt, dass der Gesamterlös höher sein könne als das 3,33-fache der abgeführten Immobilienvertragssteuer (deren Summe aber im inkriminierten Bericht gar nicht genannt wird), nicht jedoch die Unvertretbarkeit der Annahme, dass er tatsächlich deutlich niedriger als EUR 1,2 Millionen gewesen sei.

Dem Beschwerdeführer ist es im gegenständlichen Verfahren nicht gelungen darzulegen, wie genau sich der angenommene Erlös in Höhe von EUR 1,2 Millionen berechnet. Zutreffend zeigt der Beschwerdegegner insofern auf, dass an keiner Stelle des Vorbringens des Beschwerdeführers eine nachvollziehbare Darstellung von Veräußerungsgewinn und Pachteinahmen erfolgt, deren Addition eine Summe von EUR 1,2 Millionen ergeben würde. Soweit nämlich (in einer vom Beschwerdegegner vorgelegten Unterlage) die Pachteinahmen mit EUR 320.000,- in 16 Monaten beziffert werden, erklärt dies nicht die Differenz zwischen EUR 1,2 Millionen und 3,33 mal EUR 87.212,-.

Ebenso vertretbar ist die Annahme des Beschwerdegegners, die dem Beschwerdeführer vor Ausstrahlung der Sendung auch vorgehalten wurde (und worauf die Stellungnahme des Beschwerdeführers keine ausdrückliche Antwort enthält), wonach die Zahlung aus der Konkursmasse in Höhe von EUR 585.015,98 nicht dem „Roherlös“ der dargestellten Immobilientransaktion zugerechnet werden könne, zumal es sich dabei um jenen Betrag zu handeln scheint, den der Beschwerdeführer (als Quote von seiner Konkursforderung) als Konkursgläubiger erhalten hat. Diese Summe mag sich zwar erhöht haben, indem der Beschwerdeführer selbst die berichtsgegenständliche Liegenschaft um EUR 1 Millionen aus der Masse gekauft hat, nachdem der Masseverwalter keine andere Veräußerungsmöglichkeit gefunden hat, es scheint aber



lebensfremd, diese Summe zur Gänze dem Erlös der beschriebenen Immobilientransaktion zuzurechnen.

Aus Sicht der KommAustria stellt sich die Transaktion (anhand der vom Beschwerdeführer bis jetzt selbst vorgelegten bzw. nicht bestrittenen Unterlagen) im Ergebnis dar wie folgt, wobei zunächst von der Presseaussendung des Beschwerdeführers auszugehen ist, welche die Recherchen des Beschwerdegegners ausgelöst hat:

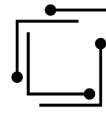
„Das ÖOC kaufte die Immobilie zur Rettung der Forderungen gegenüber des ehemaligen Generalsekretärs um 1 Millionen Euro aus der Masse heraus und erhielt dadurch als größter Gläubiger 585.000 Euro zur teilweisen Abdeckung dieser Forderungen.

Nachdem das ÖOC alle Genehmigungen, inkl. der des Denkmalamtes einholte und das fremde Grundstück, auf dem Teile der betroffenen Gebäude standen, erwarb, konnte die Immobilie um einen Gesamterlös von 2,2 Millionen Euro vom ÖOC verwertet werden. Mit der selbständigen Verwertung der Liegenschaft hat das ÖOC (240.000 durch Verpachtung, 1,960.000 durch Verkauf) einen Buchgewinn von gut 700.000 Euro erzielt. Nach Abzug der Immobilien-Ertragssteuer in der Höhe von 87.212 Euro verblieb zusätzlich zu den schon vereinnahmten 585.000 Euro ein Nettogewinn von 615.561 €.

Insgesamt konnte das ÖOC damit aus dieser Causa einen Betrag von 1,2 Millionen zur Minderung der Schadensersatzforderungen und damit für den Sport und unsere Athlet:innen retten (nach Abzug aller Kosten und Investitionen). Wenn die Liegenschaft vom Masseverwalter am Markt verwertet worden wäre, hätte das ÖOC lediglich 200.000 -300.000 € zur Rettung der Forderungen erhalten und nicht 1,2 Millionen €.“

Der Beschwerdeführer selbst hat in seiner Presseaussendung somit angeführt, dass er für den Fall der Verwertung des Grundstücks durch den Masseverwalter (also ohne dass er es selbst gekauft hätte) mit einer Befriedigung seiner Konkursforderungen in Höhe von lediglich EUR 200.000,- bis 300.000,- gerechnet hätte. Stattdessen hat der Beschwerdeführer EUR 1 Millionen für den Kauf des Grundstücks aufgewendet und damit den Betrag, den er aus der Konkursmasse erhalten hat, auf EUR 585.000,- erhöht. Daraus ergibt sich zunächst ein Verlust von EUR 615.000,- bis 715.000,-. Diesem Verlust sind in der Folge die Pachteinnahmen (nach dem Akteninhalt EUR 320.000,-) sowie der Verkaufserlös (ausgehend von einem Steuersatz der Immobilienertragsteuer von 30 % ca. EUR 291.000,-, wovon aber wiederum die abgeführte Immobilienertragsteuer abzuziehen wäre) gegenüberzustellen, will man einen Gesamterlös (oder Verlust) der Transaktion berechnen.

Davon ausgehend war – ungeachtet der Frage, ob die hier angeführte Überschlagsrechnung auch im Detail richtig und vollständig ist – entgegen dem Beschwerdebegehren nicht festzustellen, dass die Aussage *„Doch die geringe Immobilienertragssteuer lässt laut ORF-Recherchen bei Steuerexperten den Schluss zu, dass der Ertrag nach Abzug aller Investitionen und Steuern deutlich geringer [als EUR 1,2 Mio.] ist“* sachlich unrichtig wäre, zumal auch aus der eigenen Presseaussendung des Beschwerdeführers keine anderen Schlüsse zu ziehen sind.



4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die KommAustria.

4.2. Rechtsgrundlagen

Die maßgeblichen Bestimmungen des ORF-G lauten auszugsweise wie folgt:

„Öffentlich-rechtlicher Kernauftrag

§ 4. [...]

(5) Der Österreichische Rundfunk hat bei Gestaltung seiner Sendungen und Angebote weiters für

1. eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und gegebenenfalls der Übertragung ihrer Verhandlungen;

2. die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen;

3. eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität

zu sorgen.“

„Inhaltliche Grundsätze

§ 10. [...]

(5) Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen.

[...]

(7) Kommentare, Analysen und Moderationen haben sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen. [...].“

„Anforderungen an Teletext und Online-Angebote

§ 18. (1) *Auf die Veranstaltung von Teletext und die Bereitstellung von Online-Angeboten im öffentlich-rechtlichen Auftrag finden die Regelungen dieses Bundesgesetzes uneingeschränkt Anwendung. Die Einnahmen des Österreichischen Rundfunks aus kommerzieller Kommunikation in*

seinen Online-Angeboten im öffentlich-rechtlichen Auftrag dürfen in jedem Geschäftsjahr die Höhe von 3 vH, ab 1. Jänner 2013 4 vH und ab 1. Jänner 2016 5 vH der Einnahmen des im vorangegangenen Kalenderjahr im Weg von § 31 Abs. 1 eingehobenen Programmentgelts nicht übersteigen.

[...].“

„Rechtsaufsicht

§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden

a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;

b. [...]

c. eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden.

2. [...]

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

[...].“

„Entscheidung

§ 37. (1) Die Entscheidung der Regulierungsbehörde besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

(2) – (3) [...]

(4) Die Regulierungsbehörde kann auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Österreichischen Rundfunk oder einer Tochtergesellschaft auftragen, wann, in welcher Form und in welchem Programm oder in welchem Online-Angebot diese Veröffentlichung zu erfolgen hat.“

4.3. Beschwerde Voraussetzungen

4.3.1. Zur Beschwerdelegitimation

Der Beschwerdeführer stützt seine Legitimation für die Geltendmachung von Verletzungen der Bestimmungen der §§ 4 Abs. 5 Z 1 und Z 3 sowie 10 Abs. 5 und 7 ORF-G durch den dargestellten Sachverhalt auf § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G, weil er durch die gegenständliche, gegen diese Grundsätze verstoßende Berichterstattung des Beschwerdegegners unmittelbar geschädigt sei.

Für die Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G („Individualbeschwerde“) ist wesentlich, dass durch die behauptete Verletzung eine Person unmittelbar geschädigt ist. Eine solche Schädigung umfasst nach der Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenats (BKS) neben der materiellen auch die immaterielle Schädigung. Diese muss zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen, das heißt, sie darf nicht von vorneherein ausgeschlossen sein (vgl. etwa BKS 18.10.2010, 611.929/0002-BKS/2010). Immaterielle Schäden begründen dann eine Beschwerdelegitimation, wenn der Schaden aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbare rechtliche Interessen betrifft, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkennt (vgl. etwa BKS 25.02.2013, 611.807/0002-BKS/2013). Solche Interessen sind etwa die Ehrenbeleidigung gemäß § 1330 ABGB oder die Ruf- und Kreditschädigung (vgl. BKS 31.03.2005, 611.935/0002-BKS/2005). Als mögliche immaterielle Schäden im Sinne des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G können allerdings ausschließlich solche angesehen werden, die insbesondere aufgrund ihrer Individualisierbarkeit hinsichtlich der Person des „Geschädigten“ an objektivierbaren Kriterien festgemacht werden können (vgl. BKS 10.12.2007, 611.929/0007-BKS/2007; 27.06.2008, 611.967/0010-BKS/2008; 11.12.2013, 611.929/0002-BKS/2013; Bundesverwaltungsgericht [BVwG] 12.09.2019, W120 2149693-1/6E; 12.11.2019, W249 2178977-1/14E).

Der Beschwerdeführer behauptet im Wesentlichen, die inkriminierte Berichterstattung beinhalte kreditschädigende (§ 1330 Abs. 2 ABGB) Behauptungen über ihn, indem er so dargestellt werde, als wirtschaftete er schlecht, und dabei gleichzeitig noch darauf hingewiesen werde, welche Förderungen er vom Sportministerium erhalte. Den Vorwurf des schlechten Wirtschaftens erkennt der Beschwerdeführer im Wesentlichen darin, dass der inkriminierte Beitrag den Eindruck erwecke, dass seine Darstellung, wonach er mit dem Kauf und Verkauf einer Immobilie in Niederösterreich EUR 1,2 Mio. vereinnahmt hätte, unrichtig sei, und dass diese Immobilie vom Käufer kurze Zeit später um mehr als 5 Millionen Euro weiterverkauft worden sei.

Mit diesen Ausführungen behauptet der Beschwerdeführer eine unmittelbare immaterielle Schädigung. Diese Schädigung liegt nach Ansicht der KommAustria auch im Bereich der Möglichkeit (vgl. etwa BKS 18.10.2010, 611.929/0002-BKS/2010), zumal der inkriminierte Bericht einerseits zweifellos in Richtung des Vorwurfes des „schlechten Wirtschaftens“ verstanden werden kann und andererseits auch den Vorwurf enthält, der Beschwerdeführer habe über die tatsächlichen Erlöse der berichtsgegenständlichen Immobilientransaktion unrichtige Angaben gemacht. Es erscheint somit nicht ausgeschlossen, dass durch den inkriminierten Beitrag der wirtschaftliche Ruf des Beschwerdeführers beeinträchtigt wird.

Damit ist die Beschwerdelegitimation des Beschwerdeführers nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G gegeben.

4.3.2. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde

Der gegenständliche Beitrag wurde am 21.09.2023 in der Sendung „ZiB 2“ im Fernsehprogramm ORF 2 des Beschwerdegegners ausgestrahlt und war anschließend für die Dauer von sieben Tagen im Online-Angebot des Beschwerdegegners unter TVthek.ORF.at abrufbar. Die Beschwerde vom 23.10.2023 wurde somit rechtzeitig innerhalb der Frist von sechs Wochen gemäß § 36 Abs. 3 ORF-G eingebracht.

4.4. Zur behaupteten Verletzung des Objektivitätsgebotes

Der Beschwerdeführer bringt im Wesentlichen vor, der inkriminierte Bericht habe ein lückenhaftes Bild der Wirklichkeit und eine verkürzte, einseitige Darstellung gezeichnet, weil darin unter Außerachtlassung der gebotenen journalistischen Sorgfalt und ohne Wiedergabe der eingeholten Stellungnahme des Beschwerdeführers kreditschädigende Behauptungen über diesen verbreitet worden seien, wodurch beim Durchschnittsbetrachter ein verzerrter Eindruck des behandelten Themas entstanden sei.

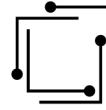
Dieses Vorbringen ist aus Sicht der KommAustria in zwei unabhängig voneinander zu prüfende Vorwürfe zu trennen, nämlich einerseits die Frage, ob der Beschwerdegegner durch die Nichtberücksichtigung der Stellungnahme des Beschwerdeführers bzw. die Nichteinholung einer Stellungnahme die journalistische Sorgfalt verletzt hat, und andererseits die Frage, ob durch den inkriminierten Beitrag im Ergebnis ein lückenhaftes Bild der Wirklichkeit gezeichnet bzw. beim Durchschnittsbetrachter ein verzerrter Eindruck des behandelten Themas erweckt wurde.

4.4.1. Darstellung der Rechtsprechung

Nach ständiger Rechtsprechung des VfGH ist jede zulässige Darbietung des Beschwerdegegners den grundsätzlichen Geboten der Objektivität, Unparteilichkeit, Pluralität und Ausgewogenheit gemäß Art. I Abs. 2 BVG-Rundfunk und § 1 Abs. 3 ORF-G unterworfen. Das im ORF-G festgelegte Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebot bezieht sich somit auf alle vom Beschwerdegegner gestalteten Sendungen (vgl. VfSlg. 12.086/1989; 13.843/1994; 17.082/2003). Den Beschwerdegegner treffen je nach konkreter Art der Sendung unterschiedliche Anforderungen, dem Objektivitätsgebot Rechnung zu tragen (vgl. VfSlg. 17.082/2003).

Nach § 4 Abs. 5 ORF-G hat der ORF bei der Gestaltung seiner Sendungen und Angebote unter anderem für die objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen (Z 1), für die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen (Z 2) und für eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität (Z 3) zu sorgen. § 10 Abs. 5 ORF-G zufolge hat die Information umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen. Nach § 10 Abs. 7 ORF-G haben Kommentare, Analysen und Moderationen sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen.

Diese im Interesse der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung und der Berücksichtigung der Meinungsvielfalt im Sinne des Art. I Abs. 2 BVG Rundfunk stehenden gesetzlichen Konkretisierungen des Objektivitätsgebotes tragen der Stellung des Beschwerdegegners als öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter ebenso Rechnung wie seiner



durch Art. 10 EMRK gewährleisteten besonderen Funktion als „public watchdog“ in der demokratischen Gesellschaft. Daher zählen nicht nur eine entsprechend umfassende Informationsvermittlung zum Kernauftrag des Beschwerdegegners, sondern auch die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen Dritter ebenso wie eigene Kommentare und Sachanalysen. Während § 4 Abs. 5 Z 2 ORF-G für die Wiedergabe und Vermittlung von Kommentaren und Stellungnahmen Dritter insbesondere eine angemessene Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen verlangt (VwSlg. 16.999 A/2006, 18.545 A/2012), stellt § 4 Abs. 5 Z 3 ORF-G eigene Kommentare und Sachanalysen des Beschwerdegegners unter ein spezielles Gebot der Objektivität.

Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH bemisst sich die Objektivität grundsätzlich nach dem vorgegebenen Thema der Sendung. Dabei hat die Prüfung jeweils anhand des Gesamtkontextes der Sendung zu erfolgen. Einzelne Formulierungen können aus dem Gesamtzusammenhang gerechtfertigt werden, es sei denn, es handelt sich um polemische oder unangemessene Formulierungen, die als solche mit dem Objektivitätsgebot niemals vereinbar sind (vgl. zu § 4 Abs. 5 Z 3 ORF-G etwa KommAustria 01.03.2017, KOA 12.038/17-001). Bei der Beurteilung der Objektivität einer Sendung ist der Eindruck des Durchschnittskonsumenten im Gesamtkontext des Gebotenen maßgebend und vom Wissens- und Bildungsstand des Durchschnittsmenschen auszugehen (vgl. VfSlg. 16.468/2002; BKS 27.09.2010, 611.988/0006-BKS/2010). Dieser Gesamtkontext und der für den Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Eindruck gibt der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen hat, die Grundlage (vgl. VwGH 10.11.2004, 2002/04/0053; 01.03.2005, 2002/04/0194; 15.09.2006, 2004/04/0074). Mit dem Objektivitätsgebot unvereinbar wären folglich einzelne Aussagen oder Formulierungen eines Beitrages, die eine hervorstechende und den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten, dass beim Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck des behandelten Themas entsteht (vgl. BKS 27.09.2010, 611.988/0006-BKS/2010). Die äußerste Schranke des Zulässigen bilden die §§ 111 und 115 StGB sowie § 1330 ABGB. Unzulässig ist es, einen Bericht gedanklich in Einzelteile zu zerlegen und danach jeden Teil jeweils isoliert betrachtet einer Überprüfung auf das Objektivitätsgebot zu unterziehen (vgl. BKS 01.07.2009, 611.901/0012-BKS/2009, 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010).

Eine kritische Berichterstattung steht nicht per se mit dem Objektivitätsgebot in Konflikt. Die Sachlichkeit (Objektivität) einer Sendung bemisst sich – wie zuvor ausgeführt – grundsätzlich auch nach ihrem vorgegebenen Thema (vgl. VwGH 22.04.2009, 2007/04/0164), wobei dem Beschwerdegegner hier ein erheblicher gestalterischer Spielraum zukommt (BKS 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010). Nach der Rechtsprechung des BKS ist es dabei gerade auch Aufgabe und Ziel des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, gesellschaftsrelevante „Problemzonen“ zu beleuchten und allfällige Missstände aufzuzeigen (vgl. z.B. BKS 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010, 27.09.2010, 611.988/0006-BKS/2010).

Die Frage der Einhaltung des Objektivitätsgebotes durch den Beschwerdegegner erfordert die Prüfung, ob Informationen objektiv vermittelt und ob die Berichte sorgfältig geprüft wurden, insbesondere auf Wahrheit und Herkunft bzw. ob sie auf nachvollziehbaren Tatsachen beruhen (vgl. VwGH 01.03.2005, 2002/04/0194; BKS 01.03.2010, 611.901/0002-BKS/2010). Dies gilt nicht nur für Kommentare, Analysen und Moderationen im Sinne des § 10 Abs. 7 ORF-G, sondern auch für Informationen im Sinne des § 10 Abs. 5 ORF-G. Bei dieser Nachprüfung ist die

Regulierungsbehörde nur verpflichtet zu überprüfen, ob der Beschwerdegegner einen von ihm gestalteten Bericht ausreichend recherchiert hat in dem Sinne, dass die darin getroffenen Aussagen sich aus den Recherchequellen ergeben können (BVwG 04.07.2017, W157 2117445-1/3E).

Das Objektivitätsgebot verpflichtet, Pro- und Contra-Standpunkte voll zur Geltung gelangen zu lassen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob medial vorgetragene Angriffe von Angehörigen des Beschwerdegegners selbst herrühren oder von ihnen nur aufgegriffen oder verbreitet werden (vgl. VfSlg. 12.491/1990). Ein Anspruch auf eine Berichterstattung bestimmten Inhalts und Umfangs besteht dabei grundsätzlich nicht: Die Frage der Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse und Meinungen bei Sendungen, die der Beschwerdegegner selbst gestaltet, ist allein Sache des Beschwerdegegners (vgl. VfSlg. 13.338/1993).

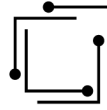
Nach der Rechtsprechung des BKS kommt der Beachtung des Grundsatzes „audiatur et altera pars“ umso größere Bedeutung zu, wenn beispielsweise von den in einer Sendung auftretenden Personen strafrechtsrelevante Vorwürfe gegen die andere Seite erhoben werden (vgl. BKS 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010). Ebenso ist bei kritischen Äußerungen (so etwa, wenn einer Person, wenn schon nicht strafrechtlich relevantes, aber doch moralisch verwerfliches Verhalten vorgeworfen wird [vgl. in diesem Sinne RFK 11.12.2000, RfR 2001, 29]), der Grundsatz „audiatur et altera pars“ unbedingt zu beachten (vgl. BVwG 15.02.2018, W219 2124027-1/8E ua, 13.05.2014, W120 2000239-1/10E ua; RFK 24.09.1991, RfR 1993, 11; in diesem Sinne auch BKS 28.03.2012, 611.996/0002-BKS/2012, im Zusammenhang mit „*erheblichen Vorwürfen*“ von Geschäftspraktiken, die für den Durchschnittsbetrachter negativ konnotiert sind). Dies gilt auch dann, wenn der Sachverhalt aufgrund der Rechercheergebnisse an sich für wahr gehalten werden darf (vgl. BKS 14.12.2011, 611.948/0003-BKS/2012). Ein Anspruch auf eine Replikmöglichkeit liegt allerdings nur dort vor, wo Vorwürfe erhoben werden (BKS 20.01.2005, 611.936/0001-BKS/2005).

Aus dem Einleitungssatz zu § 4 ORF-G ergibt sich, dass sich der öffentlich-rechtliche Kernauftrag auch auf die Online-Angebote des Beschwerdegegners bezieht. Ebenso finden die inhaltlichen Grundsätze des § 10 ORF-G auf Online-Angebote Anwendung (vgl. Erl zur RV 611 BlgNR 24. GP). Der verfahrensgegenständliche Beitrag unterliegt damit auch in Hinblick auf seine Bereithaltung unter <http://tvthek.orf.at> denselben Anforderungen (§ 18 Abs. 1 ORF-G; vgl. dazu *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 55 f und 144 f).

4.4.2. Zu den behaupteten Verletzungen des Grundsatzes „audiatur et altera pars“

Bei der inkriminierten Sendung „ZiB 2“ handelt es sich um eine Nachrichtensendung. Vor diesem Hintergrund sind die Anforderungen an die Einhaltung des Objektivitätsgebotes entsprechend der schon zitierten Rechtsprechung des VfGH (VfSlg. 17.082/2003) anhand der Anforderungen für Nachrichtensendungen zu prüfen.

Thema des inkriminierten Beitrags ist die Wahl eines neuen Vorstandes des Beschwerdeführers vor dem Hintergrund von (auch internen) Vorwürfen schlechten Wirtschaftens, wobei als zentrales Beispiel für diese Vorwürfe eine Liegenschaftstransaktion genannt wird, die darin bestand, dass der Beschwerdeführer im Jahr 2014 eine Liegenschaft aus einer Konkursmasse, deren größter Gläubiger er selbst war, gekauft und diese im Jahr 2020 wieder verkauft hat. In weiterer Folge wurde die Liegenschaft im Jahr 2022 um einen deutlich höheren Preis weiterverkauft.



Zusammengefasst werden die Vorwürfe erhoben, der Beschwerdeführer habe mit dieser Transaktion einerseits ein „schlechtes Geschäft“ gemacht und darüber andererseits öffentlich unwahre oder zumindest missverständliche Angaben gemacht (*„1,2 Millionen Euro will es laut Aussendung damit für den Sport gerettet haben. Doch die geringe Immobilienertragssteuer lässt laut ORF-Recherchen bei Steuerexperten den Schluss zu, dass der Ertrag nach Abzug aller Investitionen und Steuern deutlich geringer ist. [...] Von Spekulation kann allerdings wirklich keine Rede sein, denn der neue Eigentümer hat die Liegenschaft 2022 um mehr als 5 Millionen Euro weiterverkauft. Aus dem Sportministerium, das das ÖOC heuer immerhin mit 4,7 Millionen Euro fördert, heißt es: Jede Verwendung von Fördergeldern muss lückenlos abgerechnet, belegt und die [...] Zweckwidmung nachgewiesen werden.“*).

Damit liegt nach Ansicht der KommAustria einer jener Fälle vor, in denen nach der zitierten Judikatur dem Grundsatz „audiatur et altera pars“ besondere Bedeutung zukommt.

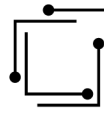
4.4.2.1. Nichtberücksichtigung der Stellungnahme des Beschwerdeführers

Der Beschwerdeführer sieht sich in diesem Zusammenhang zunächst dadurch verletzt, dass zum einen seine Stellungnahme, die er auf ausdrückliche Anfrage der zuständigen Redakteurin des Beschwerdegegners abgegeben hat, im inkriminierten Bericht nicht berücksichtigt und in diesem darüber hinaus die ausdrückliche Aussage *„Anfragen seitens des ORF bleiben unbeantwortet“* getroffen wurde.

Beide Umstände werden vom Beschwerdegegner auch nicht bestritten, sondern damit erklärt, dass die Anfragebeantwortung des Beschwerdeführers im „Spam-Ordner“ des E-Mail-Posteinganges der Redakteurin gelandet und deshalb nicht beachtet worden sei. Sowohl die Nichtberücksichtigung als auch die Aussage *„Anfragen seitens des ORF bleiben unbeantwortet“* seien jedoch insofern gerechtfertigt, als die Anfragebeantwortung des Beschwerdeführers die in der Anfrage des Beschwerdegegners beinhalteten Fragen nicht konkret beantwortet hätten und diese insofern *„unbeantwortet“* geblieben seien.

Dem ist zunächst zu entgegnen, dass die Aussage *„Anfragen seitens des ORF bleiben unbeantwortet“* aus Sicht der KommAustria vom Durchschnittsbetrachter unzweifelhaft dahingehend verstanden wird, dass der Beschwerdeführer die Anfragen nicht beantwortet hat. Nicht zu folgen ist insofern dem (weit hergeholt und nicht nachvollziehbaren) Verständnis des Beschwerdegegners, dass der zitierte Satz auch dahingehend verstanden werden könne, dass der Beschwerdeführer zwar eine Stellungnahme übermittelt hat, diese aber nach Prüfung und Durchsicht durch die befaste Redakteurin keine konkreten, sondern nur ausweichende Antworten auf die gestellten Fragen enthalten habe und diese daher *„unbeantwortet“* geblieben seien. Dieses Verständnis der Aussage war angesichts des zeitlichen Ablaufs der Ereignisse im Ausstrahlungszeitpunkt selbst vom Beschwerdegegner nicht intendiert.

Die Aussage, Anfragen des ORF seien *„unbeantwortet“* geblieben, ist somit objektiv unrichtig, die vom Beschwerdeführer an den Beschwerdegegner vor Ausstrahlung der Sendung tatsächlich übermittelte Stellungnahme ist im inkriminierten Beitrag nicht vorgekommen. Dies ist dem Beschwerdegegner auch zuzurechnen, zumal die Antwort des Beschwerdeführers unbestritten in seinen Einflussbereich (E-Mail-Posteingang der Redakteurin Ulla Kramar-Schmid) gelangt ist. Ausgehend von der oben zitierten Rechtsprechung, wonach es bei der Nachprüfung durch die Regulierungsbehörde im Hinblick auf Informationssendungen darauf ankommt, ob der Beschwerdegegner einen von ihm gestalteten Bericht ausreichend recherchiert hat in dem Sinne,



dass die darin getroffenen Aussagen sich aus den Recherchequellen ergeben können (BVwG 04.07.2017, W157 2117445-1/3E), widerspricht die inkriminierte Aussage somit insoweit den vorliegenden Recherchequellen, als zum Zeitpunkt der Ausstrahlung tatsächlich eine Antwort des Beschwerdeführers vorgelegen ist.

Dass das Mail des Beschwerdeführers innerhalb des Posteinganges im „Spam-Ordner“ gelandet ist, ändert nichts an dieser Beurteilung, weil dieser einen Teil des E-Mail-Posteinganges des Beschwerdegegners darstellt (vgl. etwa für den wirksamen Zugang von rechtsgeschäftlichen Erklärungen bei Einlangen im „Spam-Ordner“ des Empfängers OGH 20.2.2019, 3 Ob 224/18i) und – insbesondere im Fall der Einräumung einer äußerst kurzen Antwortfrist von lediglich 3 ½ Stunden – nach Ansicht der KommAustria auch entsprechend zu überwachen wäre.

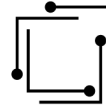
Die inkriminierte Aussage entspricht somit nicht dem Objektivitätsgebot des ORF-G für Informationssendungen gemäß § 4 Abs. 5 iVm § 10 Abs. 5 und Abs. 7 ORF-G, insbesondere im Hinblick auf § 10 Abs. 5 ORF-G, wonach alle Nachrichten und Berichte sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen sind, wodurch diese Bestimmungen verletzt wurden (Spruchpunkt 1.a.).

Dieses Ergebnis bedeutet jedoch – entgegen der in der Stellungnahme des Beschwerdegegners geäußerten Auffassung – nicht, dass der Beschwerdegegner verpflichtet gewesen wäre, die Stellungnahme des Beschwerdeführers unkommentiert auszustrahlen. Soweit der Beschwerdegegner in diesem Zusammenhang betont, dass die konkret gestellten Fragen in der Anfragebeantwortung des Beschwerdeführers nur unzureichend bzw. ausweichend beantwortet worden seien, wäre es ihm im Rahmen seiner redaktionellen Freiheit freigestanden, diese zu kommentieren bzw. ihnen seine eigenen Rechercheergebnisse im Einzelnen gegenüberzustellen. Es kann also keine Rede davon sein, dass, wie vom Beschwerdegegner in seiner Stellungnahme ausgeführt, die Berücksichtigung der Stellungnahme des Beschwerdeführers „eine Falschinformation für den Zuseher bzw. die Zuseherin bedeutet hätte“, zumal auch nicht ersichtlich ist, dass die durchschnittlichen Zuseher eine solche Stellungnahme – selbst ohne eine entsprechende Einordnung im Rahmen des Berichts – zwingend für zutreffend gehalten hätten. Demgegenüber stellt es aber nach dem Gesagten sehr wohl „eine Falschinformation“ dar, dass die Anfragen des Beschwerdegegners „unbeantwortet“ geblieben seien.

4.4.2.2. Fehlende Einräumung einer Möglichkeit zur Stellungnahme

Der Beschwerdeführer sieht den Grundsatz des „audiatur et altera pars“ darüber hinaus auch dadurch verletzt, dass ihm der Beschwerdegegner zu der Aussage im inkriminierten Bericht, wonach der neue Eigentümer, also jener Käufer, dem er die gegenständliche Liegenschaft im Jahr 2020 (seinen eigenen Angaben zufolge) um EUR 1,96 Millionen verkauft hat, diese im Jahr 2022 „um mehr als 5 Millionen Euro weiterverkauft“ habe, keine Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt hat. Bei Einräumung einer Gelegenheit zur Stellungnahme hätte er dazu vorgebracht, dass dem vom neuen Eigentümer erzielten Verkaufspreis Investitionen in Millionenhöhe vorausgegangen seien.

Der Beschwerdegegner gesteht zu, dass zu diesem Sachverhaltselement eine Gelegenheit zur Stellungnahme nicht eingeräumt wurde. Dies sei nicht erforderlich gewesen, da der Beschwerdeführer in diesen Verkauf bzw. Kauf nicht weiter involviert gewesen sei und es daher an seiner Betroffenheit fehle.



Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden, zumal die Aussage, dass die vom Beschwerdeführer im Jahr 2020 verkaufte Liegenschaft vom Erwerber in weiterer Folge – und zwar schon im Jahr 2022 – um mehr als EUR 5 Millionen weiterverkauft wurde, vom durchschnittlichen Zuseher unzweifelhaft als Teil des Vorwurfs des „schlechten Wirtschaftens“ verstanden wird. Dies ergibt sich, ungeachtet dessen, dass der Verkaufspreis des Jahres 2020 in Höhe von knapp EUR 2 Millionen im Bericht nicht ausdrücklich genannt wird, sowohl aus der Formulierung selbst als auch aus dem Aufbau des Berichts. Einerseits legt die gewählte Formulierung, insbesondere in Verbindung mit der vorangegangenen Auseinandersetzung mit der entrichteten Immobilienertragsteuer, unzweifelhaft nahe, dass der Erlös des Weiterverkaufs in Höhe von „mehr als 5 Millionen Euro“ deutlich höher war als der vom Beschwerdeführer erzielte Erlös. Andererseits ist der Vorwurf innerhalb des inkriminierten Berichts so eingebettet, dass unmittelbar vor der Darstellung von Verkauf und Weiterverkauf die Unklarheiten betreffend die vom Beschwerdeführer selbst erwirtschafteten Erlöse (samt Verteidigung der entsprechenden Transaktionen durch einen Sportfunktionär) dargestellt werden und im Anschluss daran auf die vom Beschwerdeführer erhaltenen staatlichen Förderungen Bezug genommen wird.

Damit kann aber keine Rede davon sein, dass es an einer Betroffenheit des Beschwerdeführers fehle, ergibt sich der Vorwurf des schlechten Wirtschaftens doch aus dem Verhältnis zwischen Kaufpreis 2020 und Kaufpreis 2022, wobei der Beschwerdeführer an der Transaktion des Jahres 2020 als Verkäufer beteiligt war. Auch durch das Vorbringen des Beschwerdeführers, dass dem vom neuen Eigentümer erzielten Verkaufspreis Investitionen in Millionenhöhe vorausgegangen seien, was im Fall eines entsprechenden Vorhalts durch den Beschwerdegegner auch Inhalt seiner Stellungnahme gewesen wäre, wird diese Betroffenheit aufgezeigt. Bestanden nämlich erhebliche Unterschiede zwischen dem Kaufgegenstand 2020 und dem Kaufgegenstand 2022, kann der Umstand des Weiterverkaufs der Liegenschaft um mehr als den doppelten Preis den Vorwurf gegenüber dem Beschwerdeführer, schlecht gewirtschaftet zu haben, nicht belegen.

Indem dem Beschwerdeführer zu dem im Rahmen des inkriminierten Berichts dargestellten Umstand, dass jener Käufer, dem er im Jahr 2020 eine Liegenschaft verkauft hat, diese im Jahr 2022 „um mehr als 5 Millionen Euro weiterverkauft“ habe, und dem darin enthaltenen Vorwurf, der Beschwerdeführer habe schlecht gewirtschaftet, keine Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wurde, hat der Beschwerdegegner somit das Objektivitätsgebot des ORF-G nach den Bestimmungen gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 und 3 iVm § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G iVm § 18 Abs. 1 ORF-G verletzt (Spruchpunkt 1.b.).

4.4.3. Zu den weiteren behaupteten Verletzungen

Darüber hinaus bringt die Beschwerde im Wesentlichen folgendes vor: Indem der inkriminierte Beitrag suggeriert habe, dass die Darstellung des Beschwerdeführers, wonach er mit der Liegenschaft einen Gesamtgewinn von etwa EUR 1,2 Millionen erwirtschaftet habe, unrichtig sei, und dieser Behauptung (durch das Verschweigen der Stellungnahme des Beschwerdeführers) keine differenzierte Ansicht gegenübergestellt worden sei, sei ein lückenhaftes Bild der Wirklichkeit und eine verkürzte, einseitige Darstellung gezeichnet worden, wobei der verzerrte Eindruck beim Durchschnittsbetrachter darin gelegen sei, dass unter Außerachtlassung der gebotenen journalistischen Sorgfalt schwerwiegende und massiv kreditschädigende Behauptungen über den Beschwerdeführer verbreitet worden seien.

Mit diesem Vorbringen zeigt die Beschwerde keine (über die bereits festgestellten Verletzungen des Grundsatzes „audiatur et altera pars“ hinausgehende) Verletzung des Objektivitätsgebotes auf.

Die Frage der Einhaltung des Objektivitätsgebotes durch den Beschwerdegegner im Rahmen seiner Recherchetätigkeit erfordert nach der dargestellten Rechtsprechung die Prüfung, ob Informationen objektiv vermittelt und ob die Berichte sorgfältig geprüft wurden, insbesondere auf Wahrheit und Herkunft bzw. ob sie auf nachvollziehbaren Tatsachen beruhen (vgl. VwGH 01.03.2005, 2002/04/0194; BKS 01.03.2010, 611.901/0002-BKS/2010). Dies gilt nicht nur für Kommentare, Analysen und Moderationen im Sinne des § 10 Abs. 7 ORF-G, sondern auch für Informationen im Sinne des § 10 Abs. 5 ORF-G. Bei der Nachprüfung, ob ein Bericht auf nachvollziehbaren Tatsachen beruht, ist die Regulierungsbehörde wiederum nur verpflichtet zu überprüfen, ob der Beschwerdegegner einen von ihm gestalteten Bericht ausreichend recherchiert hat in dem Sinne, dass die darin getroffenen Aussagen sich aus den Recherchequellen ergeben können (BVwG 04.07.2017, W157 2117445-1/3E).

Diesen Anforderungen genügt der inkriminierte Bericht. Selbst die Beschwerde konnte nicht aufzeigen, dass die zentrale Aussage unrichtig sei, wonach die Angabe des Beschwerdeführers, dass er durch Kauf und Wiederverkauf der beschriebenen Liegenschaft einen Gesamtgewinn von etwa EUR 1,2 Millionen erwirtschaftet habe, bezweifelt werde. Wie im Rahmen der Beweismwürdigung bereits ausführlich dargestellt, kann die Aussage des Beschwerdegegners zu diesem Punkt nachvollzogen werden und ist daher nicht als unrichtig zu erkennen.

Die Beschwerde war daher im Hinblick auf das übrige, über die unter Spruchpunkt 1. festgestellten Rechtsverletzungen hinausgehende Vorbringen, als unbegründet abzuweisen (Spruchpunkt 2.).

4.5. Zur aufgetragenen Veröffentlichung

Gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G kann die Regulierungsbehörde auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Beschwerdegegner auftragen, wann, in welcher Form und in welchem Programm bzw. Online-Angebot diese Veröffentlichung zu erfolgen hat. Nach der Rechtsprechung des VfGH liegt diese Entscheidung im Ermessen der Behörde (vgl. VfSlg. 12.497/1990). Demnach müssen vom Beschwerdegegner als Medium begangene Rechtsverletzungen durch einen „contrarius actus“ des Beschwerdegegners nach Möglichkeit ausgeglichen werden. In der Regel wird die angemessene Unterrichtung der Öffentlichkeit über eine verurteilende Entscheidung der Behörde stets erforderlich sein. Nur in jenem verhältnismäßig schmalen Bereich, in dem die Entscheidung für die Öffentlichkeit ohne jedes Interesse ist, kann eine Veröffentlichung unterbleiben.

Hinsichtlich des Zeitpunktes der Veröffentlichung ist davon auszugehen, dass die Veröffentlichung als öffentlicher „contrarius actus“ zu einem vergleichbaren Zeitpunkt aufzutragen ist, um „tunlichst den gleichen Veröffentlichungswert“ zu erzielen. Nicht zwingend (aber naheliegend) ist daher eine Veröffentlichung, welche durch die Wahl der Sendezeit oder die Abrufbarkeit im Programmkatalog ein vergleichbares Publikum erreicht. Dabei sind auch mehrfache Veröffentlichungen denkbar (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 617 f, zum im Wesentlichen gleichlautenden § 62 Abs. 3 AMD-G).

Es war daher die Veröffentlichung in der gleichen Sendung, in der die Rechtsverletzungen stattgefunden haben, sowie die Bereitstellung der diese Veröffentlichung enthaltenden Sendung unter TVthek.ORF.at für denselben Zeitraum wie für jene Sendung, in der die Rechtsverletzungen stattgefunden haben, anzuordnen (Spruchpunkt 3.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 12.098/24-004“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 06. März 2024

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)